

Satzung

über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau

Auf der Grundlage der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), beide Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 06.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Die Gemeinde Wildau erhebt Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Die Gemeinde Wildau erhebt Kostenersatz für die Kosten der Unterhaltung von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen. Davon ausgenommen sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (3) Werden Überfahrten über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, erhebt die Gemeinde Wildau Kostenersatz für die Mehrkosten des Baus und der Unterhaltung.

§ 2

Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 1 für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen wird auf der Basis der tatsächlich geleisteten Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 2 für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen wird nach den tatsächlich geleisteten Kosten ermittelt.
- (3) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 3 für die Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung oder Veränderung von Überfahrten über einen Geh- oder Radweg wird nach den tatsächlich geleisteten Mehrkosten ermittelt.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des mit den Zufahrten und/oder fußläufigen Zugängen erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I Nr. 63 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach den §§ 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrten, der fußläufigen Grundstückszugänge oder der Überfahrten über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Die Geltendmachung des Kostenersatzanspruches erfolgt durch Kostenersatzbescheid.
- (3) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.